Landeshauptstadt Potsdam

Flächennutzungsplan-Änderung

"Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße" (05/14)

Stand: 15.12.2017 Blatt 1/7

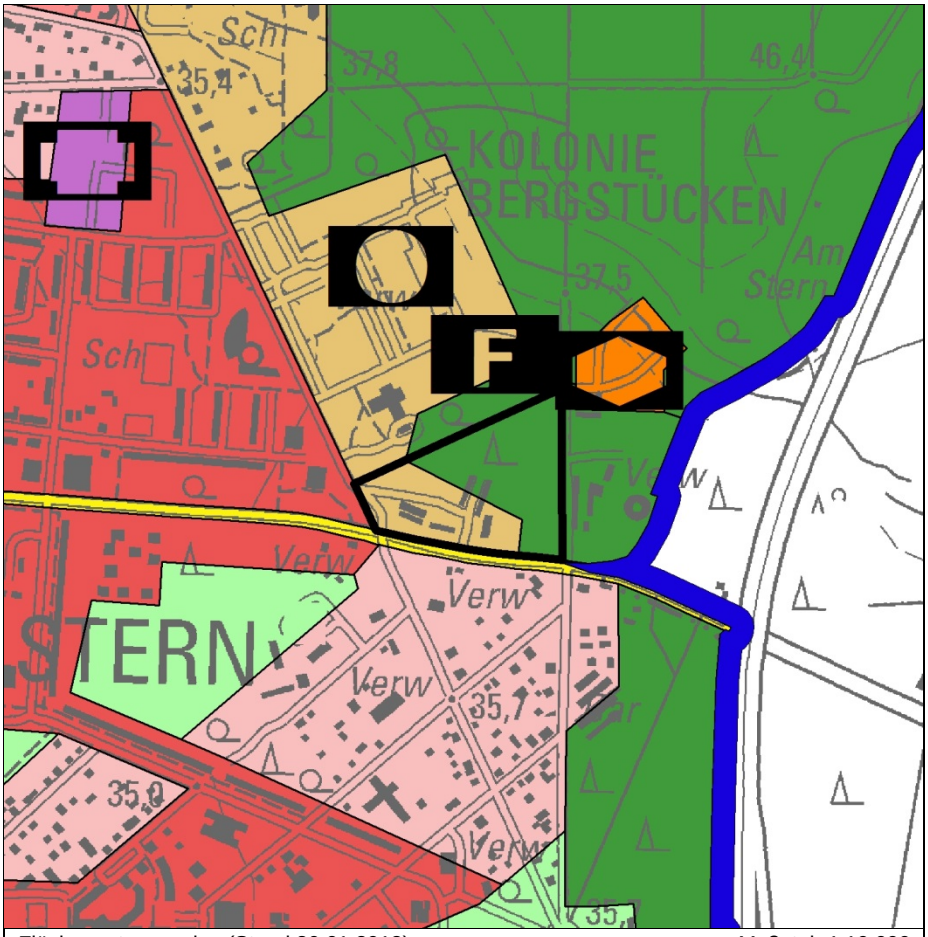

Flächennutzungsplan (Stand 30.01.2013) Maßstab 1:10.000

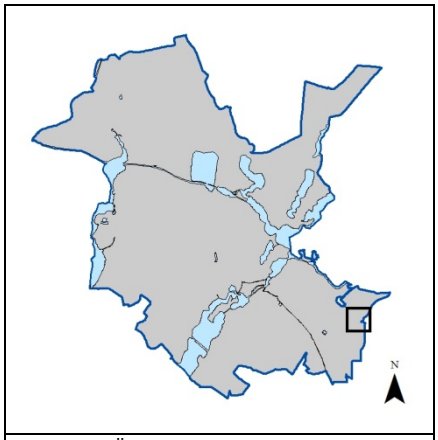

Lage des Änderungsbereiches

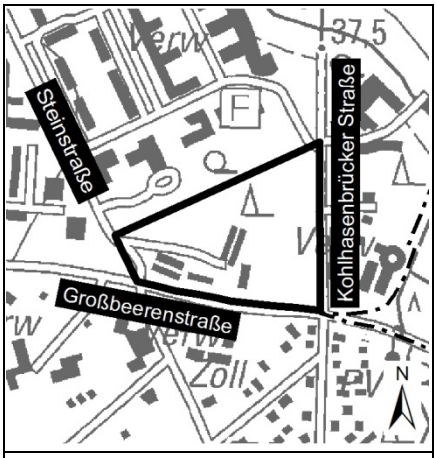

Darstellung des Geltungsbereiches

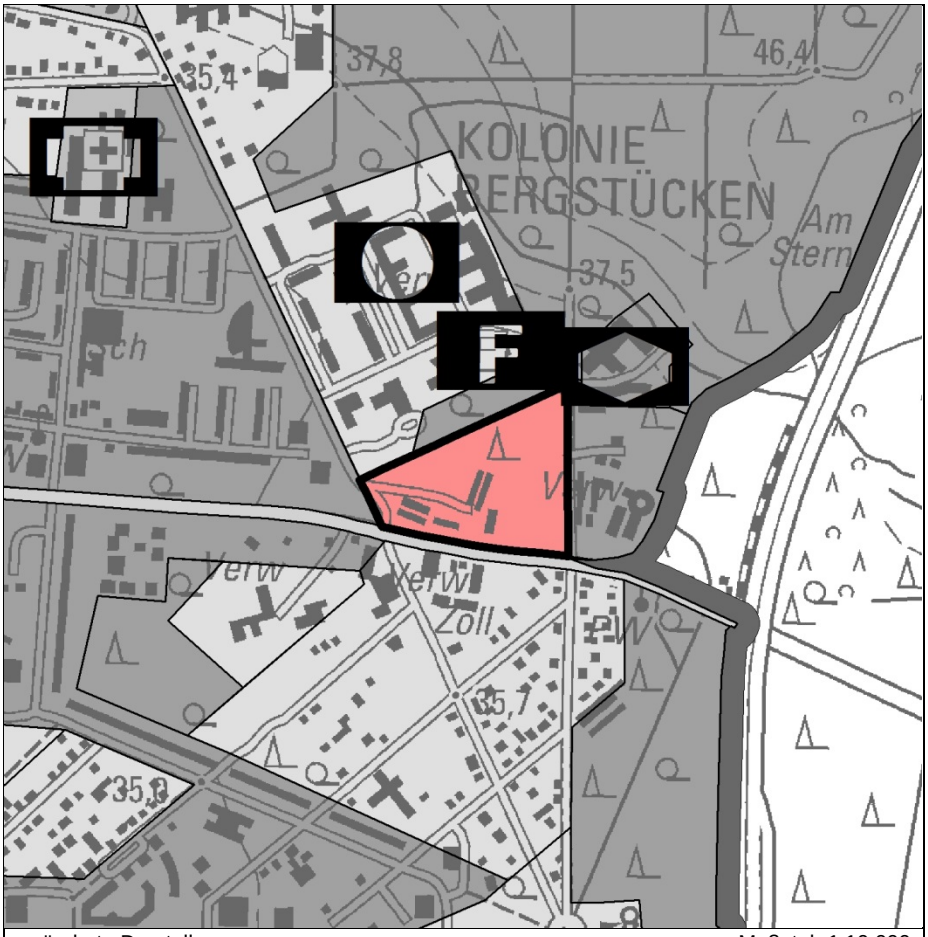

geänderte Darstellung Maßstab 1:10.000

Legende:

Bauflächen

- Wohnbaufläche W 1 (GFZ 0,8 - 1,6)
- Wohnbaufläche W 2 (GFZ 0,5 - 0,8)
- Wohnbaufläche W 3 (GFZ 0,2 - 0,5)
- Gemischte Baufläche M 2 (GFZ 0,5 - 0,8)
- Sonderbaufläche S
- Gemeinbedarfsfläche

Einrichtungen und Anlagen

- Verwaltung
- Sozialeinrichtung
- Krankenhaus
- Feuerwehr

Freiflächen, Wasserflächen

- Grünfläche
- Fläche für Wald

- Geltungsbereich

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Stadtentwicklung
14461 Potsdam
stadtentwicklung@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de/fnp

Bei der geänderten Darstellung hat sich die Kartengrundlage geändert. Die Änderung wird bei der nächsten Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in die Planzeichnung übernommen. Der Plan wird dann insgesamt auf die neue Kartengrundlage umgestellt.

Begründung

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst eine Fläche von rund 3,9 ha.

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung des Gebietes geschaffen werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem stark wachsenden Bedarf an Wohnungen kurzfristig gerecht werden zu können.

Aktuell ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche M2 (GFZ 0,5-0,8), teilweise als Waldfläche dargestellt. Vorgesehen ist zukünftig die Darstellung einer Wohnbaufläche W2 (GFZ 0,5-0,8). Die gewählte Dichtestufe entspricht der der südlich angrenzenden Wohnbauflächen.

Die geplante Änderung entspricht den grundsätzlichen Entwicklungszielen des wirksamen FNP. Die beschlossenen Inhalte des FNP bleiben konsistent und bilden weiterhin ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung Potsdams.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im nachfolgenden Umweltbericht beschrieben.

2. Umweltbericht

2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2.2 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Siehe unter Nr. 1 der Begründung.

2.3 FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes

Für den Planungsraum sind insbesondere folgende umweltbezogenen Informationen, Fachplanungen und Rechtsvorschriften zu berücksichtigen:
Das Zielkonzept des Landschaftsplans (Stand 19.09.2012) sieht für den Änderungsbereich eine nachhaltige und umweltgerechte Bewirtschaftung des Waldes und damit verbunden eine Stärkung der Schutz- und Erholungsfunktionen vor. Die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit des Landschaftsraums Parforceheide soll gesichert, dortige Biotopverbundstrukturen sollen erhalten werden.
Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.
§ 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) schreibt eine grundsätzlich ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser vor.
Für Wohnbauflächen ist i.S.v. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ein ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.
Laut § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Eingriffsregelung); diese Vorschrift ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.
Einzelbäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) geschützt.
Wild lebende Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensstätten und Biotope sind zu schützen (§§ 37 ff. BNatSchG).
Bei den Flächen im nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches handelt es sich gegenwärtig um Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten (§ 1 LWaldG).

2.4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich weist überwiegend sandige Böden ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Boden im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches ist durch bauliche Nutzung stark anthropogen überformt; der dortige Versiegelungsgrad liegt bei 50 - 75 %. Schädliche Bodenveränderungen durch die ehemalige Nutzung als Garagenkomplex sind möglich. Der Boden im nordöstlichen Bereich stellt sich unter der bestehenden Waldnutzung hingegen als weitgehend ungestört dar.
Die Waldflächen im Änderungsbereich wirken im Verbund mit den Waldflächen der Parforceheide als Frischluftentstehungsgebiet und klimatischer Ausgleichsraum am südöstlichen Stadtrand.
Die Vegetation besteht im baulich geprägten südwestlichen Teil im Wesentlichen aus gärtnerisch angelegten Freiflächen mit einigem geschützten Baumbestand. Vorherrschende Baumarten in den Waldflächen des Änderungsbereiches sind Kiefer, Eiche, Birke, Robinie und Ahorn mittleren Alters und Jungaufwuchs der genannten Arten.

Die Strukturen stellen Nahrungsraum und Lebensstätte für besonders geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel aus der Gruppe der Frei- und Nischenbrüter sowie für Waldameisen dar.
Das Landschaftsbild wird von durchgrünten Wohnbauflächen mit angrenzenden Waldflächen bestimmt. Entlang der zum Jagdschloss Stern führenden Kohlhasenbrücker Straße befindet sich eine prägende Baumreihe aus älteren Eichen.
Der Änderungsbereich ist durch die Lage an der Großbeerenstraße und Steinstraße sowie die Nähe zur Autobahn A 115 verkehrsbedingten Lärmbelastungen ausgesetzt. Die vorhandene Tankstelle an der Großbeerenstraße verursacht zusätzlich Gewerbelärm.
Die bestehenden Waldflächen haben Erholungsfunktion für die umliegende Wohnbevölkerung.
Der Wald im Änderungsbereich hat im Hinblick auf seine Nutzfunktion (Sachgut) aufgrund der nur eingeschränkt durchgeführten nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung gegenwärtig lediglich eine mäßige Bedeutung.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.5.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die planerische Vorbereitung neuer Wohnbauflächen sind im Änderungsbereich zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von ca. 1,4 ha zu erwarten. Damit einhergehende Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und im selben Naturraum ausgeglichen werden.
Der durch die Bauflächenentwicklung entstehende Waldverlust beträgt ca. 2,3 ha. Die künftige Vegetation der Wohnbauflächen wird überwiegend gärtnerisch geprägt sein und einen Anteil von mindestens 40 % ausmachen. Die Biotopqualität der bisherigen Waldflächen reduziert sich durch die bauliche Inanspruchnahme insgesamt erheblich. Durch den Erhalt einer Waldbaumkulisse auf den Bauflächen können bestehende Biotopverbundfunktionen jedoch weitgehend aufrechterhalten werden. Ein Waldausgleich ist außerhalb des Änderungsbereiches zu realisieren.
Die Veränderung der Vegetationsstrukturen wirkt sich auch auf die Tierwelt aus. Insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten können betroffen sein; dies kann entsprechende Maßnahmenerfordernisse auslösen.
Das bisher naturnahe, durch Bewaldung geprägte Landschaftsbild ändert sich erheblich. Bei Erhalt und Entwicklung von Waldbaumbeständen auf den Bauflächen wird der Änderungsbereich künftig einen Waldsiedlungscharakter annehmen.
Die künftigen Wohnbauflächen weisen eine beachtliche Lärmexposition aufgrund der Nähe zur Autobahn und zu Hauptverkehrsstraßen sowie zu einer Tankstelle auf; dies macht spezifische schalltechnische Maßnahmen erforderlich.
Die Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes geht verloren. Die Zuwegung in das angrenzende Naherholungsgebiet Parforceheide ist aber nach wie vor über öffentliche Straßen gesichert.

2.5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Realnutzungs- und Biotoptypenstruktur im Wesentlichen bestehen. Eine weitere Bebauung der als Wald dargestellten Flächen wäre nicht möglich; stattdessen wäre von einer ordnungsgemäßen Neuaufforstung bereits gerodeter Flächen auszugehen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden voraussichtlich vor allem für die Umweltgüter Boden, Tiere/ Pflanzen einschließlich Wald, Landschaftsbild sowie Mensch/ Menschliche Erholung erforderlich.
Von besonderer Bedeutung sind Maßnahmen zur Kompensation zusätzlicher Bodenversiegelungen, die außerhalb des Änderungsbereiches auf verfügbaren Kompensationsflächen durchzuführen sind. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollte eine partielle Rücknahme der Bebauung entlang der Kohlhasenbrücker Straße im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden. Unvermeidbare Versiegelungen sind durch den Einsatz wasser- und luftdurchlässiger Beläge zu minimieren. Anfallendes Regenwasser ist örtlich, z.B. über ein Mulden-Rigolen-System, zu versickern.
Weiterhin sind Maßnahmen zur Erhaltung des wertbestimmenden Baumbestandes, insbesondere auch innerhalb der jetzigen Waldflächen, vorzusehen. Zudem ist ein Erhalt der prägenden Baumreihe entlang der Kohlhasenbrücker Straße zu sichern; dazu sind entsprechende Baumpflegemaßnahmen vorzusehen.
Die aufgrund der Nutzungsänderung/ Bauflächenentwicklung entstehenden Biotopwert- und Waldverluste sind durch Erstaufforstungs- und Waldqualifizierungsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches auszugleichen. Im Änderungsbereich selbst sind zur Erhaltung des örtlichen Biotopverbundes ausreichende Gehölzbestände zu sichern bzw. ergänzende Gehölzanpflanzungen vorzusehen.

Bedarfsweise werden zusätzlich auch besondere faunistische Artenschutzmaßnahmen erforderlich.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind an den Außenrändern der Bauflächen abschirmende Gehölzstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln; eine Höhenbeschränkung von Baulichkeiten ist vorzusehen.
Wohngebäude sind durch schalltechnische Maßnahmen vor verkehrsbedingten Lärmimmissionen zu schützen. Zur Abschirmung vor dem Gewerbelärm der Tankstelle sind aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. die Errichtung einer Lärmschutzwand, einzuplanen. Ein solches Bauwerk schützt die angrenzende Wohnbebauung auch vor möglichen schädlichen Lichtimmissionen.
Eine attraktive öffentliche Erschließung der als Naherholungsgebiet bedeutsamen Parforceheide ist zu gewährleisten.
Wegen des Generalisierungsgrades des Flächennutzungsplans wurden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/ Kohlhasenbrücker Str.“ weiter konkretisiert.

2.7 Darstellung von Alternativen

Als Alternative kommt die prioritäre Ausschöpfung bereits im Flächennutzungsplan dargestellter Wohnbaulandreserven in Betracht.
Eine vor dem Hintergrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums angezeigte zeitnahe Aktivierung ist aus rechtlichen und anderen Gründen (z.B. fehlende Erschließung) allerdings oftmals nicht möglich.
Die im Flächennutzungsplan an unterschiedlichen Stellen bereits avisierte Nachverdichtung und Arrondierung des Siedlungskörpers ist i.d.R. ebenfalls mit erheblichen nachteiligen und kompensationsbedürftigen Umweltauswirkungen verbunden.

2.8 Verfahren der Umweltprüfung

Die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgte auf Grundlage der Landnutzungs- und Biotoptypenkartierung 2010 sowie der Auswertung von Daten des Landschaftsplans.
Weiterhin wurden die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragten artenschutzfachlichen Untersuchungen und schalltechnischen Berechnungen sowie die eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen ausgewertet.
Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.

Ausschnitt Luftbild, © GeoBasis-De/LGB 2015

Realnutzung / Biotoptypen

Legende:

- Gras- und Staudenflur
- Gehölz, Baumgruppe, Laubgebüsch
- Wald, Forst
- Grün- und Freifläche in und außerhalb von Siedlungen
- Wohnfläche
- Industrie-, Gewerbefläche
- Bundes-, Hauptstraße
- Nebenstraße, Weg
- Garage, Parkplatz, sonst. Verkehrsfläche
- Baumreihe, Allee
- Baum, Gebüsch
- Geltungsbereich

Landnutzungs- und Biotoptypenkartierung aus WorldView2-Satellitendaten gemäß Kartieranleitung des Landes Brandenburg (Stand: Mai 2010)

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Wohnungsbauvorhaben hat Eingang in die Analyse „Wohnungsbaupotenziale Potsdam“ (Stand: August 2015) gefunden. Dadurch ist dokumentiert, dass das Plangebiet grundsätzlich ein potenzieller Wohnungsbaustandort ist.

Das Plangebiet ist einer von vielen Standorten, der für Wohnungsbau geeignet und in der Analyse erfasst ist. Für andere Standorte besteht teilwiese sogar bereits Baurecht, teilweise müssten für den Bau keine Freiflächen in Anspruch genommen werden. Problematisch ist jedoch, dass viele Standorte trotz dieser günstigen Voraussetzungen dennoch aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nicht unmittelbar zur Verfügung stehen und nicht kurzfristig aktivierbar sind. Bei dem Plangebiet handelt es sich dagegen um einen Standort, der unmittelbar verfügbar ist und schnell entwickelt bzw. erweitert werden kann.

Angesichts dessen wurden vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an Wohnraum im Planverfahren keine Alternativstandorte untersucht.

Für den Standort selbst wurden vier verschiedene Bebauungs- und Dichtevarianten geprüft, aus denen nach umweltfachlicher Prüfung eine Vorzugsvariante ausgewählt und auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert wurde.

4. Abwägung – Konfliktbewältigung und -transfer

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind folgende Belange grundsätzlich abwägungsrelevant: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und in diesem Zusammenhang auch die Darstellungen des Landschaftsplans.

Aufgrund der grobkörnigen Maßstabsebene können jedoch nicht alle mit diesen Belangen im Zusammenhang stehenden Detailfragen und Konflikte im FNP-Änderungsverfahren sachgerecht gelöst werden. Sie werden sinnvollerweise auf der Ebene des Bebauungsplans oder im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sachgerecht gelöst bzw. ausgeglichen. In vielen Fällen sind fachspezifische Gutachten und Untersuchungen Basis der Lösungen.

Im Zuge der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben. Die übrigen Stellungnahmen wurden geprüft. Dazu im Einzelnen:

Die geplanten Wohnungen werden den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gerecht. Im Rahmen der parallel stattfindenden Bebauungsplanung wurden zwei Schallschutzgutachten erstellt. Ein Gutachten ist auf den Verkehrslärm bezogenen. Es hat ergeben, dass voraussichtlich teilweise Maßnahmen zum passiven Schutz vor Verkehrslärm an den Gebäuden erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Das zweite Gutachten ist auf den Gewerbelärm bezogen und hat ergeben, dass aufgrund der im Plangebiet ansässigen Tankstelle aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung des von ihr ausgehenden Gewerbelärms erforderlich sind. Die Maßnahmen werden ebenfalls entsprechend festgesetzt und wurden trotz zwischenzeitlicher Bedenken nach erneuter Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt so bestätigt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ebenenspezifisch genauer untersucht und berücksichtigt. Nach vorläufigen Erkenntnissen können bei Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen der Umwelt-Schutzgüter verringert bzw. vermieden werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches im Zusammenhang mit den Ersatzaufforstungen nach Landeswaldgesetz vollständig im räumlichen und funktionalen Zusammenhang kompensiert.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist absehbar, dass bei Vollzug des Bebauungsplanes nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird bzw. eine „Ausnahmelage“ gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder „Befreiungslage“ nach § 67 BNatSchG in Anspruch genommen werden kann, wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen umgesetzt werden.

Ein Konflikt besteht zwischen Zielen der FNP-Änderung und Zielen des Landschaftsplans. Einer aktuellen Konfliktanalyse (Landschaftsplan-Änderung zu Flächennutzungsplan-Änderung „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ (05/14), Ergänzung Tab. 17, Lfd. Nr. 26, Stand:

11.04.2017) zufolge würden für eine Entwicklung von Wohnbauflächen siedlungsnahe Waldflächen am Rande der Parforceheide mit ökologischer Ausgleichs- und Biotopverbundfunktion sowie Relevanz für die Naherholung in Anspruch genommen. Aus Sicht der Landschaftsplanung sollte deswegen auf eine weitere Ausdehnung der Bauflächen am südöstlichen Stadtrand bis zur Ausschöpfung vorhandener Wohnbaulandreserven verzichtet werden. Lediglich die baulich vorgeprägten Flächen entlang der Großbeerenstraße sollten zunächst entwickelt werden. Empfohlen werden die Reduzierung der Dichtestufe der Wohnbauflächen, die Rücknahme der Bauflächen entlang der Kohlhasenbrücker Straße sowie die Ausschöpfung vorhandener Wohnbaulandreserven.

Diese Argumente und Ziele sind auch aus Sicht der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar. Der bislang wirksame Flächennutzungsplan teilte diese Ziele.
Der weiter stark zunehmende Bedarf an geeigneten, schnell entwickelbaren Flächen für Wohnungsbau hat jedoch zu den veränderten Planungszielen für das Plangebiet geführt. Eine erforderliche schnelle Aktivierung ist an anderer Stelle nicht möglich (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 3.).
Hinsichtlich der Biotopverbundfunktion ist leicht relativierend darauf hinzuweisen, dass im Umfeld des Plangebietes bereits „Siedlungssplitter“ im Biotopverbund vorzufinden sind, die als Bauflächen im FNP dokumentiert sind. So sind die DRK-Behindertenwerkstätten als Sonderbaufläche mit dem Symbol „Sozialeinrichtung“ dargestellt.
Der Empfehlung, die Dichtestufe zu reduzieren, wird nachgekommen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Reduzierung auch im Zusammenhang mit der reduzierten Geschossflächenzahl des Bebauungsplans steht. Das Wohnungsbauvorhaben als solches bleibt unverändert.

Im Ergebnis sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Schaffung dringend benötigten Wohnraums und der Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung höher zu gewichten als die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und die Ziele des Landschaftsplans. Die Bauflächen entlang der Kohlhasenbrücker Straße werden deswegen nicht zurückgenommen. Die Dichtestufe der Wohnbauflächen wird jedoch aus den genannten Gründen reduziert.

Auf Ebene der Bebauungsplanung kann den genannten Zielen des Landschaftsplans darüber hinaus zumindest teilweise weiter Rechnung getragen werden. Beispielsweise kann die Durchwegung aus den umliegenden Wohngebieten in die Parforceheide sichergestellt werden. Die vorgesehene private Grünfläche entlang der Kohlhasenbrücker Straße kann ggf. der Naherholung dienen.

5. Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ geändert.

Ziel des Bebauungsplanes ist ebenfalls die Entwicklung eines Wohnbaustandortes. Er ist insbesondere zur Schaffung von Baurecht im östlichen Teil des Geltungsbereichs erforderlich. Im westlichen Teil sind bereits Wohngebäude auf der Grundlage von § 34 und § 35 BauGB genehmigt und errichtet worden. Die Geltungsbereiche der FNP-Änderung und des Bebauungsplans beziehen diese Flächen mit ein, um die städtebauliche Ordnung im Gesamtzusammenhang beider Teilbereiche zu sichern.

Die mit der Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen i.S.d. Landeswaldgesetztes zur Baulandentwicklung verbundene Waldumwandlung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend geregelt.

Einzelheiten zum zeitlichen Verfahrensablauf können den nachfolgenden Verfahrensvermerken entnommen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

I Änderung des FNP

Aufstellungsbeschluss	07.05.2014
Bekanntmachung	28.05.2014

II Frühzeitige Beteiligung

Bekanntmachung	08.09.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der	19.09.-20.10.2016
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	29.08.-29.09.2016

III Förmliche Beteiligung

Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung	05.07.2017
Bekanntmachung	07.08.2017
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie	16.08.-18.09.2017
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	11.08.-15.09.2017

Potsdam, den 23.05.2018

gez. i.V. Wolfram

Andreas Goetzmann
Fachbereichsleiter
Stadtplanung und
Stadterneuerung

IV Beschluss und Genehmigung der Änderung des FNP (Stand: 15.12.2017)

Beschluss des FNP durch die Stadtverordnetenversammlung 07.03.2018
(mit abschließender Abwägung der Stellungnahmen zum FNP)

Potsdam, den 2.6.18 Siegel der Stadt Potsdam

gez. Jann Jakobs

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Genehmigung des FNP durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

i.V.m. Schreiben vom 22.08.2018
gez. i.A. Kassin

Potsdam, den 22.08.2018 Siegel des MIL

Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 6 BauGB
Amtsblatt Nr. 12/2018

Potsdam, den 8.11.18 Siegel der Stadt Potsdam

gez. Jann Jakobs

Jann Jakobs
Oberbürgermeister